



# Verband der Pensionierten der Pensionskasse Kanton Solothurn

---

## STATUTEN des Verbandes der Pensionierten der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO)

### § 1

<sup>1</sup> Der Verband der Pensionierten der Pensionskasse Kanton Solothurn ist ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Er bezweckt die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Pensionskasse Kanton Solothurn und fördert die Kollegialität und Freundschaft unter denselben.

### § 2

Der Verband hat seinen Sitz in Solothurn.

### § 3

Der Beitritt zum Verband steht allen pensionierten Mitgliedern der Pensionskasse Kanton Solothurn offen.

### § 4

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

### § 5

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand, in der Regel einmal im Jahr, einberufen.

<sup>2</sup> Ihr obliegen:

- a) die Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren und deren zwei Suppleanten;
- b) die Genehmigung der jährlichen Berichterstattung des Vorstandes und der Jahresrechnung;
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder;
- d) ...<sup>1)</sup>

### § 6

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus 5-9 Mitgliedern zusammen, welche von der Mitgliederversammlung für je vier<sup>2)</sup> Jahre gewählt werden.

<sup>2</sup> Er besteht aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und 1-5 Beisitzern und konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Ihm obliegen:

- a) die Wahrung der Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder;

---

<sup>1)</sup> § 5 Absatz 2 Buchstabe d aufgehoben am 24. August 2021.

<sup>2)</sup> Fassung vom 24. August 2021.

- b) die Kontaktpflege mit den Organen der Pensionskasse Kanton Solothurn und mit den Vertretern der Personalverbände;
- c) die Bezeichnung des Vertreters oder der Vertreterin des Verbandes in der Verwaltungskommission der Pensionskasse Kanton Solothurn;<sup>1)</sup>
- d) die Stellungnahme zu Gesetzesänderungen<sup>2)</sup> und anderen Massnahmen der Pensionskasse Kanton Solothurn sowie Eingaben an die Organe der Pensionskasse Kanton Solothurn.<sup>3)</sup>

## § 7

<sup>1</sup> Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

<sup>2</sup> Im Bedarfsfalle walten die Suppleanten.

## § 8

<sup>1</sup> Änderungen dieser Statuten können auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

<sup>2</sup> Mitglieder haben ihre Vorschläge mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

So beschlossen von der Gründungsversammlung am 3. Januar 1986.

Der Präsident:  
sig. Hans Affolter

Der Sekretär:  
sig. Paul Kurz

### Statutenänderungen vom 6. September 1996:

Namensänderung: Anstelle von «Staatliche» nun «Kantonale» in Titel, § 1 Absatz 1 und 2, § 3, § 5 lit. d, § 6 lit. b und c.

Inkrafttreten: 1. Oktober 1996.

### Statutenänderung vom 21. April 2015:

Namensänderung: Anstelle von «der kantonalen Pensionskasse Solothurn» nun «der Pensionskasse Kanton Solothurn» in Titel, § 1 Abs. 1 und 2, § 3, § 5 Abs. 2 lit. d, § 6 Abs. 3 lit. b und c.

Inkrafttreten: 1. Mai 2015.

### Statutenänderung vom 28. September 2014

Namensänderung: Anstelle von «Statutenänderungen» neu «Gesetzesänderungen».

Inkrafttreten am 1. Januar 2015

### Statutenänderung vom 24. August 2021: § 5, § 6.

Inkrafttreten: 1. September 2021.

---

<sup>1</sup>) § 6 Absatz 3 Buchstabe c eingefügt am 24. August 2021.

<sup>2</sup>) anstelle von «Statutenänderungen» neu «Gesetzesänderungen» gem. PKG vom 28.9.2014.

<sup>3</sup>) § 6 Absatz 3 Buchstabe c wird zu Buchstabe d am 24. August 2021.